

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 07.11.1908

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 7. Novbr. 1908.) 72. Stück.

Inhalt:

N^o 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1908, betreffend Neufassung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes).

N^o 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufassung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes).

Oldenburg, den 29. Oktober 1908.

Das Staatsministerium bringt nachstehend eine Neufassung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes) nach den vom Staatsministerium genehmigten Beschlüssen des Verbandsausschusses zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 29. Oktober 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Scheer.

Dr. Zerhusen.

Statut

für den

Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren
Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zucht-
gebietes).

— Artikel 37 des Pferdezüchtgesetzes für das Herzogtum
Oldenburg in der Fassung der Ministerialbekanntmachung
vom 4. April 1907. —

Umfang und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband erstreckt sich über denjenigen Teil des
Herzogtums Oldenburg, welcher vom Staatsministerium,
Departement des Innern, als nördliches Zuchtgebiet abge-
grenzt ist (Artikel 2 des Pferdezüchtgesetzes).

Der Sitz des Verbandes wird vom Ausschusse bestimmt.
Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministe-
riums, Departements des Innern.

Bezeichnung.

§ 2.

Der Verband führt die Bezeichnung „Verband der
Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes“.

Rechtsfähigkeit des Verbandes.

§ 3.

Der Verband hat die juristische Persönlichkeit und die
Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Gegenstände der Verbandstätigkeit.

§ 4.

Gegenstände der Tätigkeit des Verbandes sind:

1. der Vorschlag geeigneter Pferdekenner für die Ernennung der Achtmänner der Rörungscommission und der Ersahmänner (Artikel 4, § 3, des Gesetzes),
2. die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet (des „Oldenburger Stutbuches“, Artikel 22 des Gesetzes) nach Maßgabe der gesetzlichen und der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Ausführungsbestimmungen,
3. die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten der Pferdezucht, soweit solche vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder von der Rörungscommission verlangt werden, und die Stellung von Anträgen im Interesse der Pferdezucht an die Rörungscommission,
4. die Verbesserung des Zuchtmaterials im Zuchtgebiete durch Festhaltung besonders geeigneter Zuchttiere in demselben, insbesondere durch Gewährung von Prämien und durch Ankauf solcher Tiere,
5. alle sonstigen zur Förderung der Pferdezucht im Zuchtgebiete geeigneten Maßnahmen, insbesondere die Erleichterung des Absatzes der Zuchtprodukte, die Erweiterung des Absatzgebietes, die Einrichtung und Besichtigung von Ausstellungen, die Veranstaltung von Leistungsprüfungen, die Förderung der Einrichtung von Musterställen und die Förderung eines guten Hufbeschlages und einer guten Hufpflege.

Mitgliedschaft.

§ 5.

Jeder Eigentümer oder Nießbräucher eines in das Oldenburger Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen,

im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn,

1. das Eigentum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
 2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht,
oder
 3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
 4. zur Zucht untauglich wird,
 5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird,
- jedoch nur auf den an den Vorstand des Verbandes zu richtenden schriftlichen Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.
(Artikel 30 und 31 des Gesetzes.)

Rechte der Genossen.

§ 6.

Die Genossen sind, soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt zur Teilnahme an der Bezirksversammlung und zur Wahrnehmung der Ämter und Funktionen des Verbandes, sowie zur Benutzung der Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen.

Pflichten der Genossen.

§ 7.

Die Genossen sind verpflichtet,

1. die ihnen gemäß den gesetzlichen oder Ausführungsbestimmungen angetragenen Ämter und Funktionen des Verbandes zu übernehmen,
2. die gesetzmäßig ausgeschriebenen Umlagen und die für die Benutzung der Verbandseinrichtungen gesetz-

mäßig festgesetzten Zahlungen pünktlich an die vorgeschriebene Stelle zu leisten.

Ablehnung von Ämtern und Funktionen.

§ 8.

Ein Genosse kann ein Amt oder eine Funktion des Verbandes nur ablehnen,

1. wenn ihm ein Amt oder eine Funktion wiederholt angetragen wird, nachdem er dieses Amt oder diese Funktion in der unmittelbar vorangegangenen Periode wahrgenommen hat,
2. wenn er 65 Jahre alt ist,
3. wenn er zureichende Gründe vorbringt, welche der Übernahme des Amtes entgegenstehen, oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes oder der Funktion ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen das Amt oder die Funktion niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M* (Artikel 34 des Gesetzes).

Umlagen.

§ 9.

Die Kosten der Verwaltung des Verbandes werden, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen aufgebracht. Dieselbe ist nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 35 § 1 des Gesetzes zu verteilen.

Die in den Fällen des § 5, Absatz 2, ausfallenden Pferde kommen für die Umlagen-Berechnung bei dem bis-

herigen Besitzer erst mit dem auf die Abmeldung folgenden 1. Januar zum Abgang. Dagegen bleibt im Falle der Veräußerung eines eingetragenen Pferdes innerhalb des Zuchtgebietes der Erwerber für das laufende Jahr von der Umlage befreit.

Personen, welche Genossen bleiben wollen, obwohl sie zeitweilig keine Zuchtpferde halten (§ 5 a. G.), werden, wenn sie ihre Pferde abgemeldet haben, mit dem Anteil für eine Stute angesetzt.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

(Artikel 35 § 2 des Gesetzes.)

Der Verband ist berechtigt, zur Bestreitung unvorhergesehener größerer Ausgaben einen Reservefonds zu bilden. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat zu bestimmen, bis zu welchem Betrage dieser Fonds angeammelt werden darf.

Organe des Verbandes.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlungen,
2. die Obmänner und die Vertrauensmänner,
3. der Ausschuß,
4. der Vorstand.

Bezirksversammlung.

§ 11.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Verteilung der den Organen des Züchterverbandes obliegenden Geschäfte ist das Zuchtgebiet in Bezirke eingeteilt.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Stimmberechtigung.

§ 12.

Persönlich stimmberechtigt in der Bezirksversammlung ist jeder selbständige Genosse, der durch Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen ist. Als selbständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen,
2. minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen,
3. juristische Personen,
4. diejenigen Genossen, die ein in das Stutbuch eingetragenes Pferd in gemeinschaftlichem Eigentume haben,
5. diejenigen Genossen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Versammlung Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten haben,
6. diejenigen Genossen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Ausgeschlossen sind:

1. der Eigentümer eines in das Stutbuch eingetragenen Pferdes, welches in eines anderen Nießbrauche steht,
2. der Genosse, der zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, bis dahin, daß die Haft oder die Polizeiaufsicht beendet oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmte Zeit abgelaufen ist,
3. der Genosse, der sich weigert, ein ihm angetragenes Amt oder eine ihm angetragene Funktion des Ver-

bandes wahrzunehmen, für die Zeit, in der er zur Wahrnehmung des Amtes oder der Funktion verpflichtet ist.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht ausgeübt werden von allen Genossen, die nach Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen sind.

Als Stellvertreter wird jeder zugelassen, der nicht nach Maßgabe der Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des Absatzes 1 dieses Paragraphen als unselbständig anzusehen oder nach Maßgabe der Ziffer 2 des Absatzes 2 dieses Paragraphen ausgeschlossen ist.

Gesetzlich werden vertreten: die Ehefrau durch ihren Ehemann, minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch den Vater oder den Vormund oder den Kurator, juristische Personen durch den Verwalter ihres Vermögens, Gemeinschuldner durch den Konkursverwalter.

Im übrigen bedarf es der schriftlichen Vollmacht.

Auch die gesetzlichen Vertreter können durch Bevollmächtigte das Stimmrecht ausüben.

Niemand kann mehr als zwei Stimmen führen, er sei persönlich oder für einen anderen stimmberechtigt.

Tätigkeit der Bezirksversammlung.

§ 13.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe,

1. aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Der Obmann wird zugleich als Ausschufmann gewählt. Da die Vertrauensmänner denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschusse zu vertreten haben, so hat die Bezirksversammlung zugleich über die Reihen-

folge dieser Vertretung Beschluß zu fassen (Artikel 32, Absätze 3 und 4 des Gesetzes),

2. über Anträge zu beraten und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandstätigkeit und insbesondere wegen der Förderung der Pferdebezücht im Bezirke an den Ausschuß zu stellen sind.

Berufung, Beratung und Beschlußfassung.

§ 14.

Die Bezirksversammlung wird durch den Obmann der Vertrauensmänner und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vertrauensmänner berufen und geleitet.

Der Leiter hat für die Führung des Protokolls in einem dafür bestimmten Protokollbuche Sorge zu tragen. Im Protokolle sind die persönlich erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Genossen aufzuführen. Das Protokoll ist nach Schluß der Verhandlung vom Leiter, vom Protokollführer und einem anwesenden Genossen zu unterschreiben.

Es muß alljährlich eine Bezirksversammlung anberaumt werden, in der die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und, neben den speziellen Bezirksangelegenheiten, die in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses zu verhandelnden Gegenstände zur Besprechung zu bringen sind. Diese ordentliche Bezirksversammlung soll tunlichst mindestens eine Woche vor der ordentlichen Ausschußsitzung (§ 16, Absatz 9) stattfinden.

Der Obmann ist jedoch berechtigt und, wenn die beiden Vertrauensmänner solches beantragen, verpflichtet, die Bezirksversammlung auch zu anderen Zeiten zu berufen.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung wenigstens drei Tage vor der Versammlung entweder durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch schriftliche Ladung der Genossen.

Außer den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen sind auch schriftliche Anträge von Genossen, soweit sie beim Leiter bis zum Beginne der Versammlung eingebracht worden, in derselben zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen.

Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Genossen anwesend sind.

Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die bereits auf den nächsten Tag berufen werden kann, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Bei den vorzunehmenden Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei den sonstigen Beschlüssen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Genossen. Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Durch Beschluß der Versammlung können die Genossen des Bezirks wegen unentschuldigtem Ausbleibens in der Versammlung in eine zur Verbandskasse zu vereinnahmende Ordnungsstrafe von 1 *M* genommen werden.

Die Vertrauensmänner, deren Obmänner und deren Stellvertreter.

§ 15.

Die beiden Vertrauensmänner, deren Obmann und deren Stellvertreter (§ 13, Ziffer 1) werden auf sechs Jahre gewählt. Die auf Grund der Bestimmungen des bisherigen Statuts bis zum 1. Januar 1912 gewählten Vertrauensmänner scheiden erst am 1. Januar 1913 aus und sind bis dahin zu verpflichten.

Für die Wahlen ist möglichst der Gesichtspunkt einzuhalten, daß die zu Wählenden verschiedenen Ortschaften des Bezirks angehören.

Dem Obmanne und den Vertrauensmännern liegt ob:

1. die Geschäfte zur Führung des Stutbuches wahrzunehmen, die ihnen durch die vom Staatsministerium, Departement des Innern, darüber erlassenen Bestimmungen zugewiesen sind,
2. andere Funktionen zur Förderung der Pferdezucht, die vom Ausschusse beschlossen und vom Vorstande ihnen übertragen sind, auszuüben,
3. auch sonst die Förderung der Pferdezucht in ihrem Bezirke mit allen geeigneten Mitteln anzustreben, insbesondere die Besitzer zur Zucht besonders geeigneter Tiere zur Beschickung der von der Rörungskommission oder dem Vorstande angeordneten Besichtigungen und Prämien-Konkurrenzen zu veranlassen und in den Bezirksversammlungen diejenigen Maßnahmen zur Erörterung zu bringen, die sie zur Förderung der Pferdezucht im Bezirke für geeignet halten.

Der Obmann hat eine Liste der stimmberechtigten Genossen stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Obmann, die Vertrauensmänner und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Rörungskommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Denselben begleicht, neben dem Ersatze ihrer baren Auslagen, für ihre Mühwaltung eine Entschädigung; diese ist vom Ausschusse festzusetzen.

Wenn der Obmann oder die Vertrauensmänner oder der Ersatzmann in der Erfüllung ihrer Pflichten säumig sind, so können sie vom Vorstande in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.* die in die Verbandskasse fließt, genommen und erforderlichen Falls von ihrem Amte suspendiert werden.

Der Ausschuß.

§ 16.

Der Ausschuß wird gebildet durch die von den Bezirksversammlungen gewählten Obmänner der Vertrauensmänner. Sind die Obmänner verhindert, so werden sie durch die Vertrauensmänner im Ausschusse vertreten (§ 13). In solchen Fällen haben sie ihren Vertreter selbst zu bestellen und zugleich dem Vorstande von ihrer Verhinderung Anzeige zu machen.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstande überwiesen sind. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt den Ort der Versammlungen.

Der Ausschuß kontrolliert die Verwaltung. Er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Verbandseinnahmen, nötigenfalls durch Einsicht der Akten und Rechnungen, Überzeugung zu verschaffen.

Die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Genehmigung, für den Verband verpflichtend.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden und haben sich lediglich von ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen.

Der Ausschuß wählt unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines Mitgliedes desselben den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter. Wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten. Es ist absolute Mehrheit und geheime Stimmgebung erforderlich.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Verhand-

lungen, sorgt für die Führung des Protokolls und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Der Verbandsvorstand beruft die Versammlung des Ausschusses und muß sich bei derselben einfinden; jedoch dürfen die Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Antrag auf Beschwerdeführung gegen sie beraten werden soll, nicht zugegen sein.

Die Berufung muß alljährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung erfolgen. In derselben sollen in der Regel,

1. die für das nächste Jahr erforderlichen Wahlen,
2. die Feststellung des Voranschlages und der Umlage für das nächste Jahr,
3. die Feststellung der Rechnung des vorhergegangenen Jahres

vorgenommen werden.

Die Berufung muß ferner erfolgen, sobald der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses solches verlangen. Dieselbe geschieht in der Regel mittelst schriftlicher Ladung, worin die zu verhandelnden Gegenstände genannt werden, und zwar, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Wochen vor der Versammlung.

Auch wenn durch Beschluß des Ausschusses eine andere Art der Berufung oder regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, müssen die Gegenstände der Verhandlung in der Regel drei Wochen vor der Versammlung dem Ausschusse durch den Vorstand angezeigt werden.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für den Besuch der Ausschußversammlungen neben dem Ersatze der aufgewandten Transportkosten ein Tagegeld von 6 *M* gewährt.

Die Mitglieder des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung in der Versammlung nicht erscheinen, haben nach Beschluß des Ausschusses eine Ordnungsstrafe von 3 bis 10 *M*, die in die Verbandskasse fließt, zu bezahlen.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist die Rörungs-
kommission unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
Der Vorsitzende derselben ist berechtigt, schriftliche Anträge
bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen; über die-
selben hat der Ausschuß, auch wenn sie nicht in die Tages-
ordnung aufgenommen waren, zu verhandeln und zu be-
schließen. Den Mitgliedern der Rörungskommission steht,
soweit sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, eine be-
schließende Stimme in den Ausschußversammlungen nicht zu.

Zu den Sitzungen des Ausschusses steht jedem Genossen
der Zutritt offen, soweit es der Raum gestattet, wenn nicht
der Ausschuß aus besonderen Gründen eine Ausnahme be-
schließt. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die
Versammlung oder auf den Gang der Verhandlungen, keine
Äußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.
Der Vorsitzende hat auch in dieser Beziehung die Ordnung,
nötigenfalls durch Entfernung der Zuhörer, aufrecht zu
erhalten.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens
zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erweist eine
Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist innerhalb
vierzehn Tage eine zweite Versammlung zu berufen, es
sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten
Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die
zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben nur eine be-
ratende Stimme, können aber verlangen, zu jeder Zeit ge-
hört zu werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit
der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefaßt. Wer
sich der Abstimmung enthält, gilt als abwesend, ohne daß
dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung gehindert
wird. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag als abge-
lehnt angesehen, doch muß derselbe, wenn es verlangt wird,
nochmals erörtert und zur Abstimmung gebracht werden.

Ergibt diese nochmals Stimmgleichheit, und wird auf eine Entscheidung angetragen, so erfolgt solche von dem Vorstande. In diesem Falle steht der unterliegenden Hälfte des Ausschusses das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an den Verhandlungen darüber nicht teilnehmen.

Über jeden Beschluß des Ausschusses ist ein Protokoll in einem dafür bestimmten Protokollbuche aufzunehmen, das nach geschehener Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Ausschußmännern zu unterschreiben ist.

Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, die Aufnahme von Anleihen, die Bestimmung des Ortes, wo das Stutbuch geführt wird, und Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Der Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Dieselben, sowie ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Verbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Über jeden zu Wählenden wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, wählbar bleiben. Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Fällt die Wahl auf einen Obmann und Ausschußmann, so scheidet er als solcher aus, und es ist die Neuwahl eines Obmanns und Ausschußmanns von der Bezirksversammlung vorzunehmen.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters dauert sechs Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Rörungskommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Der Vorstand bildet ein verwaltendes Kollegium für alle Angelegenheiten des Verbandes. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen, die erforderlichen Beamten des Verbandes, mit Ausnahme der Obmänner, der Vertrauensmänner und des Stutbuchführers, zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, den Verband zu vertreten und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Er hat den Voranschlag rechtzeitig aufzustellen und dem Ausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten und alle auf diesem Voranschlage oder auf besonderen Ausschußbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen. Er führt die vom Ausschusse etwa beschlossenen Prozesse. Er verhandelt namens des Verbandes mit den Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Urkunden der Genossenschaft aus. Seinen Ersuchungsschreiben ist von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zu entsprechen, wie den von Staatsbehörden ausgehenden. Alle den Verband betreffenden Erlasse werden an ihn gerichtet.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Organe des Verbandes ihren Verpflichtungen nachkommen und, wenn solches nicht geschehen sollte, unverzüglich die ihm nach dem Statut zustehenden Maßregeln zur Abhülfe zu

ergreifen. Er ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Übertretungen des Pferdezuchtgesetzes und der Ausführungsbestimmungen der Rörungskommission ungesäumt anzuzeigen.

Der Vorstand hat für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung der Kassenbestände und Dokumente des Verbandes zu sorgen.

Im übrigen wird die Bestimmung der dem Vorstande weiter zu überlassenden Geschäfte des Verbandes und die Verteilung derselben unter die einzelnen Mitglieder durch eine vom Ausschusse zu beschließende Geschäftsordnung erfolgen; dieselbe bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Die Rörungskommission ist jederzeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten und dieselben durch ihren Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied in einer dieserhalb von dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuberäumenden Sitzung zu vertreten. Wenn der Vorstand glaubt, solchen Anträgen keine Folge geben zu können, so sind dieselben auf Verlangen des Vorsitzenden der Rörungskommission der zunächst tagenden Ausschußversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis. Der Vorsitzende hat die Mitglieder in der Regel mindestens 3 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Ist ein Mitglied bei dem Beschlusse besonders beteiligt, so muß es sich der Abstimmung enthalten; hierdurch wird jedoch die Beschlußfähigkeit nicht gehindert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beaufsichtigt die Registratur und unterzeichnet alle vom Vorstande ausgehenden Ausfertigungen.

In dringenden Fällen, wo die Beschlußfassung durch den Vorstand einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Vorsitzende die dem Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung darüber zum Zwecke der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Mitteilung zu machen.

Den Mitgliedern des Vorstandes begleicht, neben dem Erfasse der aufgewendeten Transportkosten, eine ihrer Mühwaltung entsprechende Entschädigung; dieselbe wird vom Ausschusse festgesetzt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes außer der Zeit ausscheidet, so hat der Vorsitzende unverzüglich wegen der nötigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen und sodann eine Ersatzwahl durch die nächste Ausschußversammlung zu veranlassen.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 18.

1. Zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ist vom Vorstande ein besonderer Rechnungsführer anzustellen. Derselbe hat vor seiner Anstellung eine Dienstkaution, deren Betrag vom Ausschusse zu bestimmen ist, entweder durch Bürgen oder Hypothek, für deren Eintragung der Vorstand zu sorgen hat, zu bestellen. Dem Vorstande sowohl, wie dem Rechnungsführer steht eine dreimonatliche Dienstkündigung jederzeit frei; jedoch muß der Rechnungsführer, wenn er den Dienst kündigt, auf Verlangen des Vorstandes seinen Dienst noch bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres wahrnehmen, oder unter

seiner Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Vorstandes durch einen Anderen besorgen lassen.

2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahre.

3. Über den gesamtten Bedarf des Verbandes entwirft der Vorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr und hat denselben bis spätestens zum ersten November des vorhergehenden Jahres dem Ausschusse vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Abschrift des Entwurfes der Rörungskommission mitzuteilen.

Der Voranschlag muß mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und Deckungsmittel befragen, insbesondere das Bedürfnis der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belägen und Erläuterungen versehen sein.

Der Ausschuß hat den Voranschlag festzustellen.

Der Rörungskommission sind zwei Abschriften des festgestellten Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres einzureichen.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder der Ausschuß es verweigert, die dem Verbande obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder nachträglich zu genehmigen, so läßt das Staatsministerium, Departement des Innern, unter Hinweisung auf die gesetzliche Pflicht, die Eintragung in den Voranschlag von Amts wegen bewirken oder stellt einen nachträglichen Voranschlag fest.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Verwendungen genau nach dem Voranschlage und innerhalb seiner Grenzen geschehen. Ersparnisse in einer Ausgabe-Kubrif dürfen nur mit Genehmigung des Ausschusses für eine andere verwendet werden. Ausgaben, welche außer dem Voranschlage geleistet werden sollen, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Ausschusses, oder, wenn die Dring-

lichkeit deren Einholung nicht zuläßt, seiner nachträglichen Genehmigung.

4. Die Hebung der Umlagen, Gebühren und Strafgelder erfolgt, soweit sie nicht durch die Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Pferdezuchtgesetzes geregelt ist, durch den Rechnungsführer.

Für die Verteilung der Umlagen bildet das Hauptregister die Grundlage. Dasselbe wird unter Kontrolle des Vorstandes vom Rechnungsführer nach Maßgabe der Eintragungen in das Stutbuch angefertigt und fortgeführt.

Soll eine Umlage im Verbandsausgeschriebe werden, so hat der Vorstand,

- a) für die Anfertigung der bezirksweise aufzustellenden Hebungsregister nach dem Hauptregister zu sorgen,
- b) die Bekanntmachung der Ausschreibung unter Hinweisung auf den genehmigten Voranschlag oder die besondere Genehmigung des Ausschusses dahin zu erlassen, daß die entworfenen Hebungsregister auf acht Tage bei den Obmännern zur Einsicht ausliegen und bei ihnen Einwendungen dagegen innerhalb dieser Zeit angebracht werden müßten,
- c) die vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden oder zur besonderen Untersuchung auszusetzen und sodann das Hebungsregister zu genehmigen, auch dasselbe dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Sobald das Hebungsregister genehmigt ist, finden dazwischen keine weiteren Einwendungen statt. Nur wegen der Einwendungen, gegen deren Entscheidung eine Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, ergriffen ist oder die zur weiteren Untersuchung ausgesetzt sind, muß, wenn sie begründet befunden sind, eine Ausgleichung eintreten.

Die erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, vielmehr muß der geforderte Betrag bezahlt werden,

vorbehältlich der Erstattung bei entsprechendem Ausfalle der Entscheidung.

Ist eine Einwendung zur weiteren Untersuchung ausgesetzt, so kann der angelegte Betrag nicht eher gefordert werden, bis vom Vorstande nach angestellter Untersuchung eine Entscheidung abgegeben ist, worauf dann die Bestimmung des vorstehenden Absatzes zur Geltung kommt.

Wegen der nicht zur Sprache gebrachten Unrichtigkeiten oder der schlüssig erledigten Reklamationen kann später keine Rückforderung oder Nachforderung eintreten.

5. Die jährliche Rechnung des Verbandes ist vor dem ersten April des folgenden Jahres aufzustellen und an den Vorstand einzuliefern. Der Vorstand hat dieselbe zu prüfen und sodann zweien vom Ausschusse gewählten Revisoren zu übergeben. Die von diesen gemachten Bemerkungen hat er zu beantworten und hierauf die Rechnung mit diesen Verhandlungen dem Ausschusse zur Prüfung und Feststellung zuzustellen.

Rückstände dürfen ohne gehörige Nachweisungen nicht vorkommen; Abgänge muß der Ausschuß genehmigen, nachdem die nötigen Beläge beigebracht sind.

Die schlüssige Feststellung der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt in einem Termin, zu dem der Vorstand und der Rechnungsführer zuzuziehen sind. Die Feststellung muß vor Ablauf des folgenden Jahres vorgenommen werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Vorstand, wie auch der Rechnungsführer Beschwerde erheben. Geschieht dieses, so muß der Vorstand die Rechnung mit den vorgekommenen Verhandlungen und der Beschwerde innerhalb vierzehn Tage an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung einsenden.

Sind Beschwerden nicht erhoben oder die erhobenen entschieden worden, so hat der Vorstand den Schluß anzufertigen und denselben mit den Bemerkungen und deren

Erledigung dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der nächsten Rechnung zuzustellen.

Über alle Teile des Verbands-Vermögens wird vom Vorstande ein Verzeichnis geführt. Die darin vorkommenden Veränderungen, insbesondere Ab- und Zugänge, werden dem Ausschusse bei der schlüssigen Feststellung der Rechnung zur Erklärung vorgelegt.

Besondere Kommissionen und Bevollmächtigte.

§ 19.

Sowohl zu dauernder Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten oder Aufträge können auf den Beschluß des Ausschusses besondere Kommissionen oder Bevollmächtigte aus dem Vorstande, dem Ausschusse oder den anderen Genossen gewählt werden. Die aus dem Vorstande zu entnehmenden Mitglieder oder Bevollmächtigten werden vom Vorstande, die übrigen vom Ausschusse bestimmt.

In jeder zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige niedergesetzten Kommission führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm ernanntes Mitglied den Vorsitz.

Derartige Kommissionen oder einzelne Bevollmächtigte sind dem Vorstande untergeordnet.

Die den Kommissionen oder Bevollmächtigten zu gewährende Entschädigung wird vom Ausschusse festgesetzt.

Der Stutbuchführer.

§ 20.

Zur Führung des Stutbuches wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Stutbuchführer bestellt. Derselbe ist vom Ausschusse in Vorschlag zu bringen. Er ist dem Vorstande unterstellt. Er ist vom Vor-

stehenden der Rörungskommission eidlich zu verpflichten. Seine Geschäftsführung regelt sich nach der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Instruktion. Seine Vergütung wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt und zur Hälfte aus der Staatskasse bestritten.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, kann die Schrift-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes dem Stutbuchführer ohne weitere besondere Vergütung übertragen werden. Mit Übertragung dieser Geschäfte führt der Stutbuchführer die Dienstbezeichnung „Verbandssekretär“, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teil und hat in diesen Sitzungen das Protokoll zu führen.

Beschwerden der Genossen gegen den Stutbuchführer wegen der Führung des Stutbuches werden vom Vorstande und in zweiter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden. Die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, ist bei diesem bei Strafe des Verlustes innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Wenn der Stutbuchführer an der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten verhindert wird, so hat der Vorstand für die vorläufige ordnungsmäßige Weiterführung der Geschäfte Sorge zu tragen.

Beschwerden.

§ 21.

Beschwerden der Genossen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Statuts werden vom Vorstande, Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Vor-

standes werden in letzter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

Auch dem Ausschusse steht, wenn er den Verband durch Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes als beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Die Beschwerden an das Staatsministerium, Departement des Innern, sind bei diesem, bei Strafe des Verlustes, innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder Entscheidung, die angefochten werden soll, einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Verschiedene Bestimmungen.

§ 22.

1. Ständige Mitglieder der Rörungskommission dürfen als Obmänner oder Vertrauensmänner oder Mitglieder des Verbandsvorstandes nicht gewählt werden.

2. Die Instruktionen für die Beamten des Verbandes, die Kommissionen und die Bevollmächtigten werden mit Ausnahme der Instruktion für den Stutbuchführer (§ 20) vom Vorstande erlassen.

3. Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in den Oldenburgischen Anzeigen und in den sonstigen Blättern, die der Vorstand hierfür bestimmt.